



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2016

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Hainzinger, Gerhard
Schriftführer	Ramsteiner Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend. Hainzinger, Gerhard Kneidl, Johannes Schmid, Paul Dr. Braun, Annegret Fried jun., Michael Heinzinger, Elfriede Huber, Wolfgang Ketterl, Siegfried Kraut, Josef Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Stumpferl, Johann Wallner, Andreas Winter, Markus Wohlmüt, Richard
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 17.10.2016 wird ohne Einwand genehmigt.

1 **Voraussichtliche Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit Ablauf des 31.12.2016; Beschluss bzgl. des Gesamtrechtsnachfolgers und Vereinbarung der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos in Sachen**

Sachverhalt:

Es ist bekannt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit Wirkung ab 01.01.2017 „Geschichte“ sein dürfte.

Mit Schreiben vom 10.10.2016 gibt die Regierung von Oberbayern den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen die Möglichkeit, wichtige Fragen, wie beispielsweise die Gesamtrechtsnachfolge der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen oder die Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Versorgungslasten, einvernehmlich zu regeln, ohne dass eine explizite Regelung durch die Regierung von Oberbayern erforderlich wird.

Die Herren Ersten Bürgermeister der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos haben sich in einem persönlichen Gespräch vom 11.10.2016 darauf verständigt, dass die Gemeinde Sulzemoos Gesamtrechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen werden soll. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Sulzemoos, Hr. Hainzinger, ist seit 1996 Gemeinschaftsvorsitzender und deshalb mit allen Punkten der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen als einziger langfristig betraut. Eine Abwicklung durch Hr. Hainzinger erscheint deshalb sinnvoll. Dies soll nun im allerbestem Einvernehmen mit den GemeinderätInnen von Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos sowie den Mitgliedern der VG – Gemeinschaftsversammlung nun auch formal beschlossen bzw. bestätigt werden.

Die Aufteilung der BeamtInnen und Tarifbeschäftigten etc. der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen zu den jeweiligen Gemeinden bzw. dem Schulzweckverband wurde in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 05.10.2016 im bestem Einvernehmen bestätigt. Im Übrigen wird auf die u. a. Ausführungen verwiesen.

Ferner haben sich die Herren Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden auf die einvernehmliche Beendigung des Mietvertrages vom 14.07.1999 bzw. den Zusatz zum Mietvertrag vom 29.06.2007 bezgl. des Gemeindegebäudes Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen (zwischen der Gemeinde Odelzhausen an die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen zum Zwecke der Verwaltung) mit Ablauf des 31.12.2016 verständigt. Diese „Verständigung“ soll durch die GemeinderätInnen und Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist, als „Zeichen“ des „Einvernehmens“ bestätigt werden.

Bezgl. der Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Versorgungslasten wird im Einvernehmen der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos nachfolgendes beschlossen:

Bezgl. der Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Personalkosten (Altersteilzeitfälle) und Versorgungslasten (VG-Beamte) wird im Einvernehmen der Herren Ersten Bürgermeister dem Gemeinderat / der Gemeinschaftsversammlung nachfolgende Vorgehensweise / Vereinbarung vorgeschlagen:

Vermögensauseinandersetzung:

Die Verwaltungsgemeinschaft besitzt nur bewegliche Sachen des Anlagevermögens (keine Immobilien), dabei handelt es sich ausschließlich um Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung. Für diese Einrichtungsgegenstände wurde eine fünfjährige Abschreibung unterstellt, damit ergibt sich zum 31.12.2016 ein Buchwert von 11.226,75 EUR (Zeitwert ist deutlich höher).

Von diesem Buchwert entfällt ein Anteil von 5.658,28 EUR auf die Gemeinde Odelzhausen, 2.323,94 EUR auf die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn und 3.244,53 EUR auf die Gemeinde Sulzemoos. Da die Gemeinde Odelzhausen die Einrichtungsgegenstände weiterhin nutzen wird, ist der auf die Gemeinden Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos entfallende Teil des Buchwertes bis zum 28.02.2017 von der Gemeinde Odelzhausen abzulösen.

Danach befindet sich das bewegliche Anlagevermögen der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten vollständig im Eigentum der Gemeinde Odelzhausen, bis auf bewegliche Bürogegenstände (wie beispielsweise Bürostühle und Büroartikel (Abschreibung ist in diesen Fällen längst erfolgt)), die, je nach Wunsch, von den MitarbeiterInnen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in das Rathaus Egenburg verbracht werden können. Auch für die künftigen MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung Sulzemoos besteht die Möglichkeit, persönlich genutzte Bürogegenstände (Laptops, bewegliche Bürogegenstände) in die neue Verwaltung mitzunehmen.

Barvermögen und Einlagen bei Kreditinstituten sowie evtl. noch vorhandene offene Forderungen (z. B. anteiliger Personal- und Verwaltungskostenersatz für die Abwasserbeseitigung der Mitgliedsgemeinden sowie des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen für das Jahr 2016) der Verwaltungsgemeinschaft werden auf die Gesamtrechtsnachfolgerin übertragen und dort zur Bestreitung der noch anfallenden Kosten der Verwaltungsgemeinschaft (insbesondere Personalkosten) verwendet.

Evtl. vorhandenes sonstiges Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft soll in gleicher Weise von der Gesamtrechtsnachfolgerin für noch anfallende Kosten verwendet werden.

Teilung der Personalkosten und Versorgungslasten:

Die nach dem 31.12.2016 anfallenden Personalkosten für die Alters- und Antragsteilzeitfälle der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen sowie die bestehenden Versorgungslasten der Verwaltungsgemeinschaft werden von der Gesamtrechtsnachfolgerin abgerechnet und bezahlt. Damit sind insbesondere die „Sonstigen“ MitarbeiterInnen aus dem Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen vom 13.09.2016 über das Landratsamt Dachau an die Regierung von Oberbayern gemeint. Ebenfalls wird auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.10.2016 (letzter Absatz) verwiesen.

Sofern bei der Gesamtrechtsnachfolgerin dafür noch Mittel aus dem Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen, werden diese Mittel eingesetzt. Die danach noch verbleibenden Kosten werden auf die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verteilt. Der Verteilungsschlüssel wird aus den Einwohnerzahlen (nur Hauptwohnsitz) zum Stand 31.12.2016 ermittelt und bleibt für die Zukunft unverändert. Die Gesamtrechtsnachfolgerin rechnet die angefallenen Kosten mindestens einmal jährlich mit den ehemaligen Mitgliedsgemeinden ab, zur Finanzierung der anfallenden Kosten können von der Gesamtrechtsnachfolgerin angemessene Abschlagszahlungen bei den ehemaligen Mitgliedsgemeinden angefordert werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen bzw. etwaige im Jahr 2016 nicht vorhersehbare / ab 2016 etwaig eintretende „Problemstellungen“:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, die bis 31.12.2016 eingegangen werden bzw. wurden, die aber nach dem 31.12.2016 zu leisten sind, werden in gleicher Weise wie die Personalkosten und Versorgungslasten von der Gesamtrechtsnachfolgerin gezahlt und auf die ehemaligen Mitgliedsgemeinden verteilt.

Sofern keine finanziellen Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft mehr bekannt sind, bei der Gesamtrechtsnachfolgerin aber noch Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft vorhanden ist, wird dieses Vermögen entsprechend dem Verteilungsschlüssel für die Personalkosten und Versorgungslasten auf die ehemaligen Mitgliedsgemeinden aufgeteilt und ausgezahlt.

Für etwaige im Jahr 2016 nicht vorhersehbare bzw. ab 2016 etwaig eintretende „Problemstellungen“ vereinbaren die Herren Ersten Bürgermeister, die GemeinderätInnen und die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, diese auch in Zukunft im Einvernehmen zu regeln. Sollte eine Einigung nicht erzielbar sein, ist das Landratsamt Dachau als Schlichter einzuschalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde Sulzemoos Gesamtrechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wird. Die einvernehmliche Beendigung des o. a. Mietverhältnisses mit Ablauf des 31.12.2016 wird bestätigt; von der einvernehmlichen Aufteilung des VG – Personales wurde Kenntnis genommen.

Bezgl. der Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Versorgungslasten wird wie im Sachverhalt vorgetragen verfahren.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2 Haushalt 2016

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplans wurde mit der Einladung versandt.

Herr Erster Bürgermeister Hainzinger erläutert die Gesamtsituation im Verwaltungshaushalt und die Ansätze des Vermögenshaushalts.

2.1 Finanzplanung 2016

Sachverhalt:

Der Finanzplanung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2.2 Stellenplan 2016

Sachverhalt:

Dem Stellenplan wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2.3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2016 wird einschließlich aller Anlagen wie vorgelegt bzw. vorgetragen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3 Gründung Standesamt nach Auflösung der VG

Sachverhalt:

Mit Auflösung der VG Odelzhausen zum 01.01.2017 wird auch das Standesamt Odelzhausen kraft Gesetzes zum selben Zeitpunkt aufgelöst. Somit sind ab dem 01.01.2017 die jeweiligen Gemeinden allein für die Organisation eines Standesamtes für ihren Standesamtsbezirk zuständig. Jede Gemeinde muss für sich entscheiden, ob sie ein eigenes Standesamt führen möchte, oder die Aufgaben des Standesamtes evtl. auf eine andere Gemeinde übertragen will.

Die Gemeinde Sulzemoos möchte nach Auflösung der VG ab dem 01.01.2017 ein eigenes Standesamt führen.

Beschluss:

Die Gemeinde Sulzemoos führt nach Auflösung der VG ab dem 01.01.2017 ein eigenes Standesamt mit der Bezeichnung „Standesamt Sulzemoos“.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4 Vereinbarung mit der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes

Sachverhalt:

Im Zuge der Auflösung der VG Odelzhausen und der damit verbundenen Auflösung des bisherigen Standesamtsbezirks Odelzhausen zum 01.01.2017 ist die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn auf die Gemeinde Sulzemoos zugekommen, um die standesamtlichen Aufgaben künftig von der Gemeinde Sulzemoos erledigen zu lassen. Eine personelle Aufstockung wird im Standesamt Sulzemoos dadurch nicht notwendig, da das Vorhaben bereits im Hinblick auf die Auflösung der VG berücksichtigt wurde.

Die Gebühreneinnahmen für Personenstandsfälle aus dem Bereich der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stehen dann der Gemeinde Sulzemoos zu. Außerdem hat sich die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an den durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen. Hierfür wird die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres herangezogen. Nach den aktuellen Berechnungen beträgt diese Standesamtumlage, die auch die Archivpflege beinhaltet, pro Jahr ca. 5,75 € pro Einwohner der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Die Übertragung der Aufgaben des Standesamtsbezirks Pfaffenhofen a.d. Glonn an das Standesamt Sulzemoos sollte als sogenannte „große Übertragung“ umgesetzt werden. Das Standesamt Sulzemoos wird daher die Aufgaben des Standesamtes Pfaffenhofen a.d. Glonn vollumfänglich übernehmen.

Mit der „großen Übertragung“ wird für beide Gemeinden nur ein Dienstsiegel verwendet und künftige Beurkundungen erfolgen ausschließlich in den Personenstandsregistern des Standesamtes Sulzemoos.

Die Befugnis der von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zu Eheschließungsstandesbeamten bestellten ersten und zweiten Bürgermeister bleibt jedoch unberührt.

Für die Übertragung der Aufgaben gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPSStG bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 07.11.2016 beschließen, aus fachlichen und personellen Gründen die Aufgaben des Standesamtes ab der Auflösung der VG auf die Gemeinde Sulzemoos zu übertragen und Ersten Bürgermeister Helmut Zech ermächtigen, eine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPSStG mit der Gemeinde Sulzemoos abzuschließen. Da ein Teil der Akten des Standesamtes bereits den archivrechtlichen Vorschriften unterliegt, soll auch die Pflege dieses Archivgutes auf die Gemeinde Sulzemoos gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG übertragen werden, wozu eine Zweckvereinbarung geschlossen werden muss. Die für den Bereich der Archivpflege erforderliche Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss:

Die Gemeinde Sulzemoos ist bereit, die standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn im Rahmen der sogenannten „großen Übertragung“ ab dem 01.01.2017 zu übernehmen.

Erster Bürgermeister Gerhard Hainzinger wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes mit der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn abzuschließen

Zur Berechnung der Standesamtsumlage werden jeweils die Einwohnerzahlen nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Übertragung der Archivaufgaben wird separat durch eine Zweckvereinbarung geregelt. Erster Bürgermeister Hainzinger wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5 Bestellung Frau Hacke zur Standesbeamtin und Leiterin des Standesamtes Sulzemoos

Sachverhalt:

Nach Neugründung des Standesamtes Sulzemoos sind alle Standesbeamten für das Standesamt Sulzemoos neu zu bestellen. Frau Hacke war bereits für das Standesamt Odelzhausen seit dem 10.02.2003 zur Standesbeamtin und zusätzlich seit dem 01.02.2005 zur Leiterin des Standesamtes bestellt. Auch für das Standesamt Sulzemoos soll sie beide Funktionen übernehmen. Alle Bestellungs Voraussetzungen liegen ausnahmslos vor, eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Dachau ist somit nicht erforderlich.

Beschluss:

Frau Diana Hacke wird ab dem 01.01.2017 zur Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Sulzemoos und gleichzeitig zur Leiterin des Standesamtes Sulzemoos bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6 Bestellung Herr Ramsteiner zum weiteren Standesbeamten und stellvertretenden Leiter des Standesamtes Sulzemoos

Sachverhalt:

Wie bereits zum vorherigen TOP ausgeführt, sind alle Standesbeamten für das Standesamt Sulzemoos aufgrund der Neugründung neu zu bestellen. Herr Michael Ramsteiner war bereits für das Standesamt Odelzhausen seit dem 01.01.2013 zum weiteren Standesbeamten und zusätzlich seit dem 01.06.2016 zum stellvertretenden Leiter des Standesamtes bestellt. Auch für das Standesamt Sulzemoos soll er beide Funktionen übernehmen. Alle Bestellungs Voraussetzungen liegen ausnahmslos vor, eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Dachau ist somit nicht erforderlich.

Beschluss:

Herr Michael Ramsteiner wird ab dem 01.01.2017 zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Sulzemoos und gleichzeitig zum stellvertretenden Leiter des Standesamtes Sulzemoos bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7 Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Nach Neugründung des Standesamtes Sulzemoos müssen nun auch die Bestellungen des 1. und 2. Bürgermeisters zu Eheschließungsstandesbeamten gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG durch die Gemeinde beschlossen werden. Diese Bestellung gilt für die jeweilige Amtsperiode und erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

Beschluss:

1. Bürgermeister Gerhard Hainzinger und 2. Bürgermeister Johannes Kneidl werden ab dem 01.01.2017 zu Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk des Standesamtes Sulzemoos bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

8 Bestellung KassenverwalterIn und StellvertreterIn für die Gemeinde Sulzemoos gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO für die Zeit ab 01.01.2017

Sachverhalt:

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Sulzemoos werden derzeit von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit erledigt, daher gibt es kein eigenes Kassenpersonal der Gemeinde. Im Hinblick auf die zu erwartende Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit Ablauf des 31.12.2016 muss die Gemeinde Sulzemoos ab 01.01.2017 eigenes Kassenpersonal bestellen (förmliche Bestellung).

8.1 Bestellung einer Kassenverwalterin

Beschluss:

Frau Sabrina Winter wird ab dem 01.01.2017 gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung zur Kassenverwalterin bestellt.

Sollte die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt diese Bestellung ab dem ersten Tage nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

8.2 Bestellung einer stellvertretenden Kassenverwalterin

Beschluss:

Frau Sylvia Römmelt wird ab dem 01.01.2017 gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung zur stellvertretenden Kassenverwalterin bestellt.

Sollte die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt diese Bestellung ab dem ersten Tage nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

9 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und Informationssicherheitsbeauftragten für die Gemeinde Sulzemoos ab 01.01.2017

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wird ab 01.01.2017 wohl nicht mehr existieren.

Nach Art. 25 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) haben die Gemeinden für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten und nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in dieser Eigenschaft der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar zu unterstellen. Sie sind in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. Sie können sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen. Die Beschäftigten öffentlicher Stellen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

GeschäftsleiterInnen und MitarbeiterInnen der EDV – Fachbereiche dürfen nicht als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden.

Es gibt aber keine Bestimmung, dass dies nicht der/die jeweilige Erste Bürgermeister/in sein darf.

Außerdem macht es Sinn, aufgrund immer neuer Bestimmungen (z. B. BayEGovG) einen Informationssicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt, Herrn Ersten Bürgermeister Gerhard Hainzinger zum Datenschutzbeauftragten und Informationssicherheitsbeauftragten der Gemeinde Sulzemoos mit Wirkung ab 01.01.2017 zu bestellen.

Sollte die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt diese Bestellung ab dem ersten Tage nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

10 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP); Anhörung der Kommunen**Sachverhalt:**

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe beiliegendes Anhörungsschreiben).

Die Normen des LEP bestehen aus „Zielen“, die verbindliche Vorgaben für die kommunale und öffentliche Planung treffen, und aus „Grundsätzen“, welche durch die nachgeordneten Regionalpläne und kommunalen Bauleitpläne beachtet und abgewogen werden können.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Gemeinde, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen.

Die Teilfortschreibung betrifft folgende Änderungen:

1. Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems (Änderungen „Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“)
2. Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (betrifft Strukturkarte)
3. Erleichterungen beim Anbindungsgebot und Zielabweichungsverfahren
4. Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes

Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind die vorgenannten Änderungen.

Der Entwurf mit Anlagen kann auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm> eingesehen werden.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat in einer Informationsblatt die Änderungen im LEP (siehe beiliegende Kopie) zusammengestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems (Änderungen „Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“)

Das bisherige System mit den Stufen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum ist unverändert. Neu festgelegt sollen 3 Metropolen mit insgesamt 6 Städten. Die Grundzentren werden in den Regionalplänen (nicht im LEP) festgelegt.

Für die Gemeinde Sulzemoos wird hier keine Beeinträchtigung gesehen.

2. Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

Für die Einstufung als RmbH sind die Einzelkriterien zu Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsdichte, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und Wanderungssaldo junger Menschen entscheidend. Landkreise, die weniger als 90% des bayerischen Durchschnittes erzielen, werden dem RmbH zugeordnet.

Die Gemeinde Sulzemoos ist hiervon nicht betroffen, im Grundsatz sollte jedoch darauf hingewirkt werden, auch die Wachstumsregionen, wie z.B. der Landkreis Dachau, zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf hinzuzufügen, damit auch diese in den Genuss von staatlichen Förderungen kommen können.

3. Erleichterungen beim Anbindungsgebot und Zielabweichungsverfahren

Es bleibt dabei, dass neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen und Ausnahmen nur unter den im LEP enthaltenen Voraussetzungen gestattet sind. Diese Ausnahmen sollen nun um 3 zusätzliche Konstellationen möglich werden:

- Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnausfahrten und 4-streifigen Straßen sowie an Bahnan-schlüssen
- Interkommunale Gewerbegebiete
- größere Freizeit- und Tourismusprojekte

Diese Ausnahmen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Im Ausnahmefall sollte aber davon abgewichen werden können. Die Entscheidung sollte in die Verantwortung der Gemeinde gelegt werden. Aus diesem Grund soll aus dem Anbindungsziel ein Anbindungsgrundsatz gemacht werden.

4. Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes

Es sollen landesplanerische Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Wohnbebauung eingeführt werden. Nach Auskunft des Bayerischen Gemeindetages wird dies in der Praxis keine erheblichen Auswirkungen haben, denn für die besonders problematischen Hochspannungsfreileitungen legt das Bundesrecht entsprechende Abstände fest, so dass sich aus dem LEP keine zusätzlichen Anforderungen ergeben werden.

Allgemeines:

Der Bayerische Gemeindegtag beabsichtigt, ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben, die jedoch derzeit noch nicht vorliegt. Deswegen wird vorgeschlagen, in der Stellungnahme der Gemeinde auf diese Stellungnahme zu verweisen.

Beschluss:

Die Gemeinde Sulzemoos beschließt folgende Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens abzugeben:

Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

Für die Einstufung als RmbH sind die Einzelkriterien zu Bevölkerungsprognose, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsdichte, verfügbares Einkommen der privaten Haushalte und Wanderungssaldo junger Menschen entscheidend. Landkreise, die weniger als 90% des bayerischen Durchschnittes erzielen, werden dem RmbH zugeordnet. Auch die Wachstumsregionen, wie z.B. der Landkreis Dachau, sollen zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf hinzugefügt werden, damit auch diese in den Genuss von staatlichen Förderungen kommen können.

Erleichterungen beim Anbindungsgebot und Zielabweichungsverfahren

Es bleibt dabei, dass neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen und Ausnahmen nur unter den im LEP enthaltenen Voraussetzungen gestattet sind. Diese Ausnahmen sollen nun um 3 zusätzliche Konstellationen möglich werden:

- Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnausfahrten und 4-streifigen Straßen sowie an Bahnschlüssen
- Interkommunale Gewerbegebiete
- größere Freizeit- und Tourismusprojekte

Diese Ausnahmen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Im Ausnahmefall soll aber davon abgewichen werden können. Die Entscheidung sollte in die Verantwortung der Gemeinde gelegt werden. Aus diesem Grund soll aus dem Anbindungsziel ein Anbindungsgrundsatz gemacht werden.

Die Gemeinde Sulzemoos schließt sich der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages an.

Abstimmungsergebnis: 15:0

Gerhard Hainzinger
1. Bürgermeister

Ramsteiner Michael
Schriftführer